

Liechtensteinische Wochenzeitung.

Vierter Jahrgang.

Baduz, Freitag

Nr. 12.

den 24. März 1876.

Die liechtensteinische Wochenzeitung erscheint jeden Freitag. Sie kostet für das Inland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. sammt Postversendung und Zustellung in's Haus. Mit Postversendung für Oesterreich ganzjährig 2 fl. 50 kr., halbjährig 1 fl. 25 kr.; für das übrige Ausland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. 10 kr. ohne Postversendung. — Man abonniert für das In- und Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern. — Einrückungsgebühr für die 2gespaltene Zeile 5 kr. — Briefe und Gelder werden franco erbeten an die Redaktion in Baduz.

Unser Steuerwesen.

Die Steuerfrage ist bei uns, wie überall, eine eminent wichtige, weil sie eben sehr tief in die volkswirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes eingreift. Es wird am Plage sein, hierüber einige Aufklärungen zu bieten, umso mehr als bei unseren sehr kleinen Verhältnissen das Verständniß solcher Fragen sehr mangelt und eine gründliche Besprechung nur zu oft unterbleibt.

So lange in unserem Lande der Rhein noch keine so große Anforderungen an die Steuerkraft der Rheinanhänger stellte, traten die Mängel unserer bestehenden Steuergesetzgebung weniger hervor, weil die Landessteuer und die mäßigen Gemeindeumlagen eine verhältnißmäßig geringe Summe repräsentirten. Seit einigen Jahren jedoch sind die Steueranforderungen ganz exorbitant geworden und haben damit die allenfallsigen Mängel unserer Steuergesetzgebung zur Evidenz gebracht und das Bedürfnis einer gründlichen Steuerrevision klar gestellt.

Die Hauptsteuerlast, ja sozusagen fast die einzige Steuerlast betrifft den Grundbesitz. Jedoch ist es nicht die Landessteuer, die den Grund so stark belastet, sondern hauptsächlich die Gemeindesteuer resp. die Rheinbausteuer. Während das Land kaum 1 Prozent auf das Grundsteuerkapital umlegte, verrechnet die Gemeinde resp. die Rheingemeinde 10—20—30 Prozent. Die übrigen Steuergattungen als: Gewerbesteuer, Personal- und Klassensteuer kommen diesem Umstande gegenüber kaum mehr in Betracht, weil sie erstens nur zur Landessteuer beigezogen werden und weil sie zweitens ganz unbedeutende Einkünfte abwerfen. Zudem sind die genannten Steuergattungen unvermeidlich mit manchen Zufälligkeiten verbunden, welche Ungleichheiten bedingen müssen. Der Ertrag des persönlichen Fleißes, der in der Form der Gewerbesteuer besteuert wird, ist eben schwer genau abzuschätzen; ebenso ist das Objekt der Kapitalsteuer schwer zu ermitteln.

Die Hauptsteuer ist daher die Grundsteuer, und dies in doppeitem Maße, weil das Grundsteuerkapital sowohl zur Landessteuer, als auch insbesondere zur Gemeinde resp. Rheinbausteuer beigezogen wird.

Zum Beweise des Gesagten mögen folgende Zahlen dienen: Das Grundsteuerkapital mit ca. 500,000 fl. trägt zur Landessteuer 1 % also 5000 fl. bei, während es von der Gemeinde resp. Rheinbausteuer im mittleren Durchschnitte der letzten Jahre mit ca. 15 % also mit ca. 75,000 fl. belastet wurde. Die Gewerbe- und Klassensteuer, die nur zur Landessteuer beigezogen wird, ergibt den unbedeutenden Ertrag von 1700 fl. Die Salzsteuer erscheint mit 3300 fl. und belastet natürlicherweise wieder hauptsächlich den Grundbesitz.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die Revisions-

arbeit im Steuerwesen das Hauptaugenmerk auf die Grundsteuer zu richten hat.

Das erste und nothwendigste wird sein, die verschiedenen Objekte der Grundsteuer durch ein einheitliches gerechtes Prinzip in ein gleichmäßiges Verhältniß zu einander zu bringen. Es ist damit der Grundsatz gegeben: daß jedes Objekt gleichmäßig nach dem Maß seiner wirklichen Steuerkraft besteuert werde und daß die Steuerkraft sich auf die Produktion d. h. auf den Ertrag basiere.

Die Objekte der Grundsteuer sind Grund und Boden einerseits und die Gebäude andererseits. Es handelt sich also hauptsächlich darum die Häusersteuer in ein gleichmäßiges und gerechtes Verhältniß zur übrigen Grundsteuer zu bringen. Wir haben über diesen Punkt schon in Nr. 47 des letzten Jahrganges dieses Blattes unsere Ansicht zu entwickeln versucht und müssen bei diesem Anlasse wieder darauf zurückkommen, um unseren Vorschlag näher zu präzisieren.

Die Einschätzung von Grund und Boden gibt uns, vorausgesetzt daß dieselbe keine sehr mangelhafte oder oberflächliche ist, den annähernd richtigen Maßstab des Werthes resp. der Bonität des Bodens und damit auch den analogen Maßstab des Ertrages. Unsere Katastralvermessung und Einschätzung haben in dieser Beziehung das ganz richtige Prinzip zum Zwecke einer gleichmäßigen Steuervertheilung im Auge gehabt und wäre eine Revision hierin nur insoweit nothwendig, als sich seit dieser Zeit Mängel durch ungleichmäßige Schätzung herausgestellt hätten. Solche Fehler können überall vorkommen und sind durch zeitweilige Kontrolle wieder zu corrigieren. Wir gehen nicht näher auf diesen Punkt ein, weil uns einerseits das nöthige Material dazu fehlt, und diese Sache andererseits mehr die Durchführung als das Prinzip des Gesetzes selbst betrifft. Im Allgemeinen läßt sich bei uns annehmen, daß die Einschätzung im richtigen Verhältnisse zur Bonität des Bodens, also auch zum Ertrage steht.

Ganz anders verhält es sich mit den Häusern. Die Einschätzung der Gebäude nach ihrem Werthe entspricht nicht dem Ertrage, wie dies beim Boden der Fall ist und zwar aus dem Grunde, weil bei unseren Landesverhältnissen die Häuser eben direkt nutzbringende Objekte sind. Ein Stück Boden mit dem wirklichen Werthe von 2000 fl. kann 100 fl. Ertrag bringen, also ca. 5%, während ein Haus im Werthe von 2000 fl. für den Besitzer nie 100 fl. Miethertrag resp. „Selbstmieth“ abwirft. Unter „Selbstmieth“ verstehen wir den Ertrag, den sich der Besitzer nach den landesüblichen Miethpreisen übertragen auf den Werth und die Bequemlichkeit seines Hauses selbst anrechnet. Werth und Ertrag stehen also im annähernd richtigen Verhältnisse bei Grund und Boden, aber nicht bei den